

RS Vwgh 1992/12/15 92/05/0147

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.1992

Index

L80004 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan

Oberösterreich

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56;

B-VG Art18 Abs2;

ROG OÖ 1972 §20 Abs2 Z1;

VwGG §34 Abs1;

VwRallg;

Rechtssatz

Nach der stRsp des VwGH steht auf die Erlassung oder Abänderung eines Raumordnungsplanes niemandem ein Rechtsanspruch zu (Hinweis E 17.1.1984, 83/05/0123). Ein Recht auf Mitwirkung an der Erzeugung eines derartigen generellen Verwaltungsaktes nach den Grundsätzen der österreichischen Rechtsordnung steht auch jenen Personen nicht zu, die von einem derartigen Verwaltungsakt möglicherweise betroffen werden, wie auch ein auf Verwaltungsebene verfolgbarer Anspruch auf Erlassung solcher Akte nicht besteht. In einem solchen Fall besteht kein Rechtsanspruch auf Erlassung eines Bescheides

(Hinweis B VS 10.2.1976, 260/76, VwSlg 8987 A/1976).

Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung konstitutive Bescheide Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Mangelnder Bescheidcharakter Verordnungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992050147.X01

Im RIS seit

11.07.2001

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at